

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.10.1982

Geschäftszahl

81/04/0068

Rechtssatz

Kann sich der Bfr auf einen gewerbebehördlichen Ursprungskonsens stützen, so hat die belangte Behörde im fortgesetzten Verfahren ferner auf die Regelung des zweiten Satzes des § 81 GewO 1973 Bedacht zu nehmen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1982:1981040068.X04